

Dienstanweisung

lfd. Nummer	1-2
Titel	Durchführung eines Sicherheitswachdienstes
Kategorie	Einsatz
Gültig für	Führungskräfte
Verantwortlich für Umsetzung	Kommandant, Wachhabender
Gültig ab	01.04.2008

Gemäß § 41 der Versammlungsstättenverordnung (VstättVO) muss eine Brandsicherheitswache (BSW) anwesend sein:

- bei jeder Veranstaltung auf Großbühnen sowie Szenenflächen mit mehr als 200 qm Grundfläche,
- bei Veranstaltungen mit erhöhten Brandgefahren.

Darüber hinaus kann eine Feuersicherheitswache verlangt werden, wenn dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

Zur Durchführung der Brandsicherheitswache ergeht folgende Dienstanweisung:

Stärke

Die Brandsicherheitswache besteht in der Regel aus einem Wachhabenden (mindestens Gruppenführer) und einem Wachposten (Feuerwehrmann / -frau (SB)) mit Grundausbildung. Abweichungen hiervon werden im Einzelfall vom Kommandanten festgelegt.

Dienstbeginn/Dienstende

Der Dienst ist 30 Minuten vor Beginn der Veranstaltung am Veranstaltungsort anzutreten. Der Dienst endet in der Regel 30 Minuten nach Ende der Veranstaltung, jedoch nicht bevor die Besucher den Versammlungsraum verlassen haben.

Dienstkleidung

Während der Brandsicherheitswache ist grundsätzlich Dienstkleidung (Dienstanzug) zu tragen.

Ausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung: Feuerwehrhelm, Feuerwehreinsatzjacke, Feuerwehrschutzhandschuhe.

Zusätzlich mitzuführen sind je Posten ein Handsprechfunkgerät und eine Handlampe.

Dienstaufsicht

Der Leiter der Feuerwehr führt regelmäßig Kontrollen durch. Die Kontrollen sind auf dem Bericht der Brandsicherheitswache zu vermerken.

Durchführung der Brandsicherheitswache

Aufgaben vor Beginn der Veranstaltung

Der Feuerwehrruf 112 ist zu überprüfen.

Die Feuerwehrezufahrten/-bewegungsflächen sind freizuhalten.

Die gesamte Versammlungsstätte, insbesondere der Bühnenbereich einschließlich der Nebenräume, ist zu überprüfen.

Es ist darauf zu achten/ zu überprüfen, dass

- Feuerlöscheinrichtungen/Löschgeräte (Wandhydranten, Handfeuerlöscher) vorhanden, frei zugänglich und betriebsbereit sind (Sichtkontrolle),
- Rettungswege frei, nicht verschlossen und beleuchtet sind,
- die Sicherheitsbeleuchtung betriebsbereit ist,
- die für die jeweilige Nutzung genehmigten Bestuhlungspläne eingehalten sind.

Aufgaben während der Veranstaltung

Die Vorgänge auf der Bühne sind aufmerksam zu beobachten und es ist festzustellen, ob die Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden; dies gilt besonders bei feuergefährlichen Handlungen.

Bei Umbauten auf der Bühne ist darauf zu achten, dass Sicherheitseinrichtungen frei zugänglich bleiben.

Sowohl der Bühnenbereich als auch der Zuschauerraum ist ständig zu überwachen und durch Rundgänge zu kontrollieren.

Aufgaben nach der Veranstaltung

Nach Ende der Veranstaltung überprüft der Wachhabende die Vollständigkeit der Feuerlösch-einrichtungen.

Der Wachhabende meldet dem Veranstalter / Betreiber sowie der integrierten Leitstelle die Beendigung der Brandsicherheitswache. Der Veranstalter/Betreiber hat den Bericht des Sicherheitswachdienstes zu unterschreiben.

Aufgaben bei einem Brand oder sonstiger Gefahr

Werden auf der Bühne oder im Bereich der Versammlungsstätte Brandgeruch, Rauch-entwicklung oder ein Entstehungsbrand wahrgenommen, so ist sofort

- Verstärkung über den Feuerwehrruf **112 (integrierte Leitstelle)** anzufordern,
- die Ursache des Brandgeruchs oder der Rauchentwicklung zu ermitteln,
- Personen in Sicherheit zu bringen,
- der Entstehungsbrand zu löschen,
- der Veranstalter / Betreiber hinzuziehen.

Vorkommnisse

Ergeben sich Beanstandungen so setzt sich der Wachhabende wegen ihrer Behebung mit dem Veranstalter / Betreiber in Verbindung. Werden die Beanstandungen nicht beseitigt, wendet sich der Wachhabende an die Dienstaufsicht (Leiter der Feuerwehr).

Bericht

Über die Brandsicherheitswache ist ein Bericht anzufertigen.

Ergeben sich Beanstandungen, Mängel, Beschwerden oder dergleichen sind sie in diesem Bericht zu vermerken.

Der Bericht über den Brandsicherheitswachdienst ist vom Veranstalter / Betreiber zu unterschreiben.